

21 Monate Gefängnis wegen „Abwerbung“ der Verlobten

*Beschluß des Obersten Gerichts — Strafsenat Ia —
vom 24. 7. 1962
— Ia Ust 101162 —*

In der Strafsache

gegen den Fleischer D. Th., geh. 16. April 1941

wegen Verleitung zum Verlassen der DDR

wird die Berufung des Angeklagten Th. gegen das Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 19. Juni 1962 als offensichtlich unbegründet verworfen.

Aus den Gründen:

Mit dem vorbezeichneten Urteil ist der Angeklagte wegen Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik — § 21 Abs. 2 StEG — in Tateinheit mit Paßvergehen — § 5 Paßverordnung — zu einem Jahr und neun Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Die hiergegen eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Aus den Urteilsgründen ergibt sich, daß das Stadtgericht davon ausgegangen ist, daß der Angeklagte die Staatsgrenze nach der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik in der Nacht vom 6. zum 7. September 1961 überschritten hat.

Das Verhalten des Angeklagten ist aber auch fehlerfrei als Verleitung zum Verlassen der DDR beurteilt worden.

Der Angeklagte hat seine Verlobte, die sich zunächst geweigert hatte, mit ihm nach West-Berlin zu gehen, durch ständige systematische Beeinflussung dazu gebracht, ihren Entschluß umzustoßen. Das ist ihm nur gelungen, weil er ihr die Lebensverhältnisse in West-Berlin in den rosigsten Farben geschildert und ihr konkrete finanzielle Vorteile versprochen hat. Nur damit hat er erreicht, daß die Verlobte ihre Bedenken hinsichtlich einer weiteren Existenzgrundlage, die sie aufgeben müsse, fallengelassen hat. Daraus ergibt sich, daß die berufliche Tätigkeit Gegenstand der ideologischen Beeinflussung gewesen ist. Die tateinheitliche Beurteilung seines Verhaltens als Paßvergehen ist ebenfalls fehlerfrei vorgenommen worden. Die gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe ist nicht überhöht. Angesichts der Tatsache, daß es ihm gelungen ist, mit seiner Verlobten die Staatsgrenze zu durchbrechen, ist der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Straftat so erheblich, daß eine Herabsetzung der Strafe auch im Rechtsmittelverfahren nicht in Betracht kommen kann.

Die Berufung wurde einstimmig als offensichtlich unbegründet verworfen.

gez. V. Ehrenwall gez. Feistkorn gez. Greif